Stadt Osterwieck
OT Veltheim

Osterwieck, 10.09.2019

# Beratungsvorlage zur Beschlussvorlage Nr. 1/III/2019

| Sitzung/Gremium | Termin | Status |
|---|---|---|
| **Ortschaftsrat Veltheim** | **30.09.2019** | **öffentlich** |

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Bürgermeisterin

**Betr.: Durchführung der Einwohnerfragestunde in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates**

**Sachverhalt:**
Gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Hauptsatzung die Durchführung von Fragestunden für die in den Ortschaften wohnenden Einwohner zu regeln. Dazu hat der Ortschaftsrat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Entsprechend der Beschlussfassung der Ortschaft ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck für den Ort zu regeln.

Im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Der Ortschaftsrat kann entscheiden, ob Punkt 3 gelten soll oder nicht.

| | | |
|---|---|---|
| **Finanzielle Auswirkungen der Vorlage** | Ja ☐ | Nein ☒ |
| Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr | Ja ☐ | Nein ☒ |
| Veranschlagung im Finanzplan | Ja ☐ | Nein ☒ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pflichtaufgaben | ☐ | Freiwillige Aufgaben | ☒ |
| Ergebnisplan | ☐ | Finanzplan/ Investitionstätigkeit | ☐ |

**Entscheidungsvorschlag:**
In der Durchführung der Einwohnerfragestunde im Ort Veltheim wird der Punkt 3 mit aufgenommen.

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates: | **5** |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenthaltungen: | |

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Veltheim, 30.09.2019

Kruse
Ortsbürgermeister